

wenn diese erfolgten, sind sie allemal zum Vortheil und nicht zum Nachtheil der Pflichtigen gewesen. Aber hier findet ein Rückschritt zum Nachtheil der Berechtigten und der Pflichtigen statt, und das In- und Ausland wird staunen, daß in der sächsischen Ständeversammlung solche Rückschritte bei den Ablösungen gemacht werden. Das Princip der gleichen Rechte wird hiermit nicht aufrecht erhalten. Ich weiß wohl, was der Herr Vicepräsident damit meinte, wenn er sagt: warum soll das auf das Budget genommen werden, warum sollen die übrigen Staatsangehörigen, die keinen Decem zu entrichten haben, mit bezahlen helfen? Das ist wahr, aber man bedenke doch, sind die Geistlichen nicht für alle Staatsangehörigen angestellt, und ist es denn so sehr wichtig, was übertragen werden soll? Es würde pro Kopf wohl jährlich 6 Pfennige betragen und wie wenig würde diese Auszahlung in den ersten Jahren betragen haben? Das würde nicht viel gewesen sein. Hätte da die hohe Staatsregierung in den ersten Jahren immerfort einige Tausend Thaler zurückgelegt und Zins von Zins gezogen, so könnte ein Kapital gewonnen werden, welches in 55 Jahren dahin gekommen wäre, daß der ganze Betrag davon hätte entnommen werden können. Aus diesen Ursachen kann ich nicht beistimmen, daß dieses Decret abgeworfen werde. Dessenungeachtet will ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen, der dahin gerichtet ist, daß wenigstens das Ablösungsgesetz, welches ohnedem in diesem Punkte nicht vortheilhaft für die Pflichtigen ist, daß die Ablösung auf einseitigen Antrag aufrecht erhalten würde.

Referent Schäffer: Es thut mir in der That leid, Aeußerungen von dem Abg., den ich in der That sehr achte und schätze, gehört zu haben, die geeignet sind, den Schein zu erwecken, als hätte ich der Kammer nicht alle Vereinigungspunkte vorgetragen. Er äußerte, daß eine Ablösung nicht mehr zu Stande kommen könne, und zwar aus dem Grunde, weil die Actoren der Schul- und Pfarrlehne angewiesen werden sollten, dahin zu trachten, daß Ablösungen nicht zu Stande kämen, ferner sollte der Collator die Zustimmung geben. Davon ist aber weder mit einem Jota in der Vereinigungsdeputation die Rede gewesen, noch ist ein solcher Vorschlag in die Vereinigung hereingekommen, und der Abg., der bei der Vereinigungsdeputation selbst zugegen gewesen ist, muß bekennen, daß nicht im Entferntesten daran gedacht worden ist, daß eine solche Bestimmung habe aufgenommen werden sollen.

Abg. Scholze: So muß ich doch bemerken, daß es wohl und vielmals zur Sprache gekommen ist, daß ohne Vorwissen des Collators keine Ablösung stattfinden soll; aber daß der Actor dahin bestimmt werden soll, daß keine Ablösung zu Stande komme, habe ich nicht gesagt, sondern nur, daß er sorgen solle, so hoch wie möglich die Ablösung zu bewirken.

Referent Schäffer: Da muß ich bitten, nachzuweisen, wo dies vorgekommen sein soll. Ich komme wirklich in Verlegenheit und in die Unannehmlichkeit auf die übrigen Mitglieder der Deputation provociren zu müssen. Bei der Vereinigung

ist nichts davon beschlossen worden, und was etwa nebenbei besprochen wurde, das, vorzutragen bin ich nicht verpflichtet. Noch weniger liegt es in dem Protokoll der ersten Kammer, der Extract liegt vor mir, und wenn die Kammer es wünscht und erlaubt, will ich ihn von a bis 2 vorlesen.

Abg. Scholze: Das sage ich nicht, daß der Referent nicht Alles vorgetragen hat, sondern ich sage nur, daß es in der Deputation und in der andern Kammer zur Sprache gekommen ist.

Abg. v. Friesen: Ich habe nur eine Frage mir zu erlauben. Es ist mir aus dem Vortrag soviel klar geworden, daß der Garbenzehent auf einseitigen Antrag zwar nicht abgelöst, aber in Sackzehent verwandelt werden kann. Ferner kann der Sackzehent nur mit beiderseitigem Einverständnis abgelöst, also in Geld verwandelt werden. Zweifelhaft ist mir aber, wie es mit den feststehenden Getreidezinsen und andern festen Naturalentrichtungen gehalten werden soll. Ob nämlich die Getreidezinsen und Naturalentrichtungen, die feststehend sind und nicht die Natur eines eigentlichen Zehnten, sondern nur einer gewöhnlichen Reallast haben, auch nur mit beiderseitigem Einverständnis abgelöst werden können.

Referent Schäffer: Ich sollte das wohl meinen, da in dem Decrete nicht bloß von geistlichem Decem, sondern auch von den übrigen Naturalentrichtungen die Rede ist, und diese Naturalentrichtungen in dem Vorschlage, welchen ich vorhin vorgetragen habe, auch mit enthalten sind.

Abg. Sachse: Das Decret, welches die erste Kammer angenommen hat, war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, die Geistlichen zu entschädigen, welche bei der Ablösung Schaden erlitten, aber man kam zu der Ueberzeugung, daß die Staatskasse zu sehr belastet werde. Es gab zu große Ungleichheiten, und alles dies bestimmte die erste Kammer zu ihrem Vorschlage. Er wurde zwar von der Mehrheit diesseits verworfen, aber eine bedeutende Minderheit war vorhanden, welche angemessen fand, die Ablösungen zu sistiren. Ich befand mich unter der Minderheit, und wenn man mir den Vorwurf machen könnte, als ob ich nur die städtischen Interessen berücksichtigt hätte, weil diese allerdings dabei sehr in Frage kommen, da in diesen kein Decem vorhanden ist, und sie dennoch zu der auf die Staatskasse und Staatsverwaltung gewälzten Ablösungslast beitragen müßten, welche das Decret für die Staatskasse in Aussicht stellt, so habe ich doch dagegen zu erklären, daß ich für meine Person im entgegengesetzten Sinne dabei theiligt bin. Auf meinen Grundstücken haftet ein bedeutender Decem, ich habe aber die von der Partei, der ich mich deshalb anschloß, beantragte Ablösung meinerseits in Aussicht dessen mit eingestellt, was in der Kammer beschlossen wird. Ich halte also dafür, daß man mir jenen Vorwurf nicht machen könnte. Ich würde bedauern, wenn von den Landbewohnern zu befürchten wäre, es dürfte die Sistirung der Ablösung eine